S 2 EG 5/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Kindergeld-/Erziehungsgeldangelegenheiten
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 EG 5/97
Datum	20.07.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 EG 11/02
Datum	13.06.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 20. Juli 1998 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten des zweiten Rechtszuges sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist ein Anspruch der KlÃ¤gerin auf Erziehungsgeld (BErzg) nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BErzGG) fÃ¼r den ersten mit zwÃ¶lften Lebensmonat ihrer Tochter Z. streitig.

I.

Die am 1964 geborene verheiratete KlÃ¤gerin ist die Mutter der am 1996 in Deutschland geborenen Tochter Z. ; sie stammt aus dem Kosovo, ist jugoslawische StaatsangehÃ¶rige und hÃ¤lt sich mit einer Aufenthaltsbefugnis seit 28.12.1993 in der Bundesrepublik Deutschland auf. Sie erhÃ¤lt Sozialhilfe und hierÃ¼ber Krankenhilfe. Seit der Geburt des Kindes lebt sie mit diesem und ihrem Ehemann in

einem gemeinsamen Haushalt, betreut und erzieht das Kind und Ã¼bt daneben keine ErwerbstÃ¤tigkeit aus. Der Antrag auf Bewilligung von BErzg fÃ¼r den ersten mit zwÃ¶lften Lebensmonat des Kindes vom 06.12.1997 wurde durch Bescheid vom 12.02.1997 im Wesentlichen mit der BegrÃ¼ndung abgelehnt, die KlÃ¤gerin gehÃ¶re nicht zum Personenkreis des Â§ 1 Abs.1a Satz 1 BErzGG, da sie nicht im Besitz eines der erforderlichen qualifizierten Aufenthaltstitel sei, sondern nur Ã¼ber eine Aufenthaltsbefugnis verfÃ¼ge. Der hiergegen eingelegte Widerspruch, in dem darauf hingewiesen wurde, sie befinde sich seit Ende 1993 in Deutschland und habe eine regelmÃ¤Ãig verlÃ¤ngerte Aufenthaltsbefugnis, blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 24.03.1997). Der GewÃ¤hrung von BErzg stehe das Fehlen eines qualifizierten Aufenthaltstitels im Sinne des Art.1 Abs.1a Satz 1 BErzGG in der ab 27.06.1993 geltenden Fassung entgegen.

II.

Mit der hiergegen zum Sozialgericht (SG) Landshut erhobenen Klage verfolgte die KlÃ¤gerin ihr Begehren weiter. Aufgrund mÃ¼ndlicher Verhandlung wies die 2. Kammer die Klage im Wesentlichen mit der BegrÃ¼ndung ab, BErzg stehe der KlÃ¤gerin weder aufgrund des BErzGG, noch aufgrund der Genfer FlÃ¼chtlingskonvention zu (Urteil vom 20.07.1998). Das BErzGG in der Fassung des FKPG vom 23.06.1993 (BGBl.I, S.944) habe verfassungskonform den Besitz einer Aufenthaltsbefugnis im Hinblick auf den im Aufenthaltstitel verkÃ¶rperten Grad der Verfestigung des Aufenthaltsrechtes in Ansehung des dem BErzGG zugrunde liegenden Sachprogramms nicht mehr fÃ¼r ausreichend angesehen. Der Gesetzgeber habe eine Anspruchsberechtigung bei AuslÃ¤ndern davon abhÃ¤ngig machen dÃ¼rfen, dass ein Aufenthalt in Deutschland auf Dauer gesichert sei, soweit sich nicht aus Ã¼ber- oder zwischenstaatlichen Regelungen Ausnahmen ergeben, vgl. BSGE 70, 197 (205).

Auch stehe die Genfer FlÃ¼chtlingskonvention angesichts des von der KlÃ¤gerin erworbenen Status als anerkannter FlÃ¼chtling nicht entgegen. Nach Art.23 der Konvention seien die Aufenthaltsstaaten zwar zu einer Gleichbehandlung mit den eigenen StaatsangehÃ¶rigen verpflichtet, aufgrund des Art.24 GFK allerdings nur vorbehaltlich besonderer Bestimmungen, die Leistungen oder Teilleistungen betreffen, welche ausschlieÃlich aus Ã¶ffentlichen Mitteln bestritten werden sowie fÃ¼r Zuwendungen an Personen, die nicht die fÃ¼r die GewÃ¤hrung einer normalen Rente geforderten Bedingungen der Beitragsleistung erfÃ¼llten. Nach Art.23 und 24 des FlÃ¼chtlingsabkommens seien bei Sozialleistungen, die einmal ausschlieÃlich aus Steuern finanziert werden, wie dies beim Erziehungsgeld der Fall sei, und zweitens nicht zum Bereich der Sozialhilfe gehÃ¶rten, besondere Bestimmungen auch auf anerkannte FlÃ¼chtlinge anzuwenden. Das Erziehungsgeld sei mit seiner Zielsetzung, die Hinwendung zum Kind in der ersten Lebensphase zu erleichtern, keine Leistung der Ã¶ffentlichen FÃ¼rsorge, das FlÃ¼chtlingsabkommen gewÃ¤hrleiste mithin keinen Anspruch auf BErzg, welcher unabhÃ¤ngig vom in Â§ 1 BErzGG ge- forderten Aufenthaltstitel bestehe. Ein Fall einer besonderen HÃ¤rte im Sinne des Â§ 1 Abs.7 BErzGG liege darÃ¼ber hinaus nicht vor, da bereits ein Anspruch dem Grunde nach nicht bestehe.

III.

Mit der am 19.10.1998 Ã¼ber das Ausgangsgericht eingelegten Berufung wendet die KlÃ¤gerin ein, im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis zu sein, gleichwohl aufgrund ihres Status als anerkannter FlÃ¼chtling im Sinne des Â§ 51 Abs.1 AuslÃ¤ndergesetz in Verbindung mit Â§ 3 Asylverfahrensgesetz Ã¼ber einen verfestigten Aufenthalt zu verfÃ¼gen, der dem eines Asylberechtigten gleichzustellen sei. Insoweit gebe der Wortlaut des BErzGG einen Ausschluss von der Anspruchsberechtigung nicht her.

DarÃ¼ber hinaus sei die Bundesrepublik Deutschland nach der Genfer FlÃ¼chtlingskonvention verpflichtet, FlÃ¼chtlingen, die sich regelmÃ¤Ãig in ihrem Staatsgebiet aufhalten, hinsichtlich der Ã¶ffentlichen FÃ¼rsorge und sonstiger Hilfeleistungen eine Gleichbehandlung mit Deutschen zu gewÃ¤hren. Die Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit gewÃ¤hre im Ãbrigen Kindergeld entsprechend einem Runderlass. AuÃerdem sei Â§ 1 Abs.1a Satz 1 BErzGG mit den entsprechenden Parallelvorschriften des Bundeskindergeldgesetzes wortgleich, so dass auch ein Anspruch auf Erziehungsgeld zu- stehe.

Der Senat hat neben der Erziehungsgeldakte des Beklagten die Streitakten des Sozialgerichts beigezogen.

Die KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã,

das Urteil des SG Landshut vom 20.07.1998 sowie den Bescheid vom 12.02.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.03.1997 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, ihr fÃ¼r den ersten mit zwÃ¶lften Lebensmonat der am 1996 geborenen Tochter Z. Bundeserziehungsgeld zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des SG Landshut vom 20.07.1998 zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die zum Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gemachten Verfahrensakten beider RechtszÃ¼ge sowie die beigezogenen Erziehungsgeldakten Bezug genommen, insbesondere auf die Niederschrift der Senatssitzung vom 13.06. 2002.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die mangels einer BeschrÃ¤nkung gemÃ¤Ã Â§ 144 Sozialgerichtsgesetz (SGG) grundsÃ¤tzlich statthafte, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte, und insgesamt zulÃ¤ssige Berufung der KlÃ¤gerin erweist sich als in der Sache nicht begrÃ¼ndet. Wie das SG Ã¼berzeugend dargelegt hat, steht der KlÃ¤gerin der streitige Anspruch auf BErzg nicht zu.

Der Senat entscheidet trotz klÃ¤gerischen Ausbleibens im Termin vom 13.06.2002,

denn die KlÃ¤gerin wurde in der am 18.05.2002 zugestellten Terminsmitteilung vom 17.05.2002 ausdrÃ¼cklich auf diese MÃ¶glichkeit hingewiesen.

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist der Bescheid vom 12.02. 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.03.1997, mit welchem BErzg versagt worden ist.

Wie das SG zutreffend dargelegt hat, verfÃ¼gte die KlÃ¤gerin, die im Bewilligungszeitraum weder die deutsche StaatasangehÃ¶rigkeit noch diejenige eines Mitgliedstaates der EU besessen hat, Ã¼ber keinen der erforderlichen qualifizierten Aufenthaltstitel im Sinne des Â§ 1 Abs.1a Satz 1 BErzGG in der Fassung des FKPG vom 23.06.1993. Ungeachtet dessen lÃ¤sst sich ein Anspruch auch weder aus der Genfer FlÃ¼chtlingskonvention noch dem Diskriminierungsverbot der EWG-Verordnung 1408/71 noch aus dem deutsch-jugoslawischen Abkommen Ã¼ber soziale Sicherheit herleiten.

Mit Recht hat das SG darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber eine Anspruchsberechtigung bei AuslÃ¤ndern davon abhÃ¤ngig machen durfte, dass ein Aufenthalt in Deutschland auf Dauer gesichert ist, vgl. BSGE 70, 197 (205). Das Erfordernis einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis gilt mit dem BSG, vgl. Urteil vom 29.01.2002, B 10 EG 7/01 R, selbst dann, wenn die KlÃ¤gerin dem Personenkreis der anerkannten Asylberechtigten angehÃ¶ren wÃ¼rde. FÃ¼r den hier maÃgeblichen Zeitraum kommt es auf eine erst am 01.01.2001 durch Â§ 1 Abs.6 Satz 2 ff. BErzGG in der Fassung des Gesetzes vom 12.10.2000, BGBl.I S.1426, eingetretene RechtsÃ¤nderung nicht an. Â§ 1 des Gesetzes in der hier anzuwendenden Fassung ist nach der Rechtsprechung des BSG mit dem Grundgesetz vereinbar, insbesondere mit dem allgemeinen Gleichheitssatz, und verstÃ¶Ãt auch nicht gegen vorrangiges zwischenstaatliches oder Ã¼berstaatliches Recht, vgl. BSG SozR 3- 7833 Â§ 1 Nr.16.

Als anerkannter FlÃ¼chtling im Sinne des Abkommens Ã¼ber die Rechtsstellung der FlÃ¼chtlinge vom 28.07.1951 kann die KlÃ¤gerin durch dieses Abkommen eingerÃ¤umte Rechte in Anspruch nehmen. Dennoch ist der Beklagte nicht verpflichtet, ihr BErzg fÃ¼r den streitigen Zeitraum zu gewÃ¤hren. Denn die Vorschriften des FlÃ¼chtlingsabkommens, insbesondere die Art.23 und 24, stehen der Anwendung des Â§ 1 Abs.1a BErzGG in der hier maÃgeblichen Fassung nicht entgegen. Das BErzg wird nÃ¤mlich von den Bestimmungen des FlÃ¼chtlingsabkommens nicht erfasst. GrundsÃ¤tzlich gewÃ¤hren die vertragschlieÃenden Parteien FlÃ¼chtlingen, die sich rechtmÃ¤Ãig in ihrem Staatsgebiet aufhalten, auf dem Gebiet der Ã¶ffentlichen FÃ¼rsorge und sonstiger Hilfeleistungen die gleiche Behandlung wie ihren eigenen StaatsangehÃ¶rigen. Dies betrifft aber nur die dem Grunde nach von der individuellen BedÃ¼rftigkeit des Beziehers abhÃ¤ngenden Ã¶ffentlich-rechtlichen Leistungen, zu denen das Erziehungsgeld nicht gehÃ¶rt. Auch Art.24 des Abkommens begrÃ¼ndet einen Leistungsanspruch der KlÃ¤gerin nicht, denn Nr.1 Buchst.b Abschnitt ii gestattet es den Signatarstaaten, hinsichtlich ausschlieÃlich aus Ã¶ffentlichen Mitteln bestrittener Leistungen besondere Bestimmungen zu treffen, die zu einer unterschiedlichen Behandlung von FlÃ¼chtlingen und eigenen StaatsangehÃ¶rigen

fÃ¼hren. Insoweit sehen die Regelungen Ã¼ber das Erziehungsgeld, welches nur aus Steuermitteln, nicht aber aus BeitrÃ¤gen finanziert wird, eine Sondervorschrift in Â§ 1 Abs.1a BErzGG vor, so dass eine Gleichbehandlung mit Deutschen nicht verlangt werden kann.

Ein Anspruch ergibt sich ferner nicht aus Art.2 Abs.1 und Art.3 Abs.1 der EWG-Verordnung Nr.1408/71 in Verbindung mit Art.1 des FlÃ¼chtlingsabkommens, denn das Diskriminierungsverbot des Art.3 EWG-Verordnung Nr.1408/71 ist auf die KlÃ¤gerin nicht anzuwen- den. Wie der EuGH in seiner Entscheidung vom 11.10.2001, C-95/99, ausgefÃ¼hrt hat, kÃ¶nnen Arbeitnehmer sowie deren FamilienangehÃ¶rige, die als Staatenlose oder FlÃ¼chtlinge im Gebiet eines Mitgliedstaates wohnen, die von der Verordnung Nr.1408/71 gewÃ¤hrten Rechte nicht geltend machen, wenn sie sich in einer Situation befinden, die mit keinem Element Ã¼ber die Grenzen dieses Mitgliedstaates hinausweist. Das trifft fÃ¼r die KlÃ¤gerin deshalb zu, da sie direkt aus Jugoslawien in die Bundesrepublik eingereist und vor ihrem Aufenthalt in Deutschland innerhalb der Gemeinschaft weder zu- noch abgewandert ist.

SchlieÃlich ist ein Anspruch auch nicht Ã¼ber das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen FÃ¶derativen Republik Jugoslawien Ã¼ber soziale Sicherheit begrÃ¼ndet (BGBl.II 1969 Nr.50 S.1438). Denn der sachliche Geltungsbereich dieses Abkommens erstreckt sich nach Art.2 Abs.1d nur auf die deutschen Vorschriften Ã¼ber das Kindergeld fÃ¼r Arbeitnehmer, nicht aber auf das Erziehungsgeld, eine nach Bezeichnung, Zweckbestimmung und HÃ¶he unterschiedliche Leistung. Dementsprechend fehlt auch eine dem Art.28 des Abkommens (Reduzierung auf Abkommens-Kindergeld) entsprechende Vorschrift fÃ¼r Erziehungsgeld.

Das erstinstanzielle Urteil, dessen zutreffenden Darlegungen sich der Senat im Ãbrigen anschlieÃt, sowie die zugrunde liegenden Bescheide des Beklagten sind mithin nicht zu beanstanden.

Die Kostenfolge ergibt sich aus den Vorschriften der Â§Â§ 183, 193 SGG. Im Hinblick auf den Verfahrensausgang konnte der Beklagte, welcher fÃ¼r das Berufungsverfahren keine Veranlassung gegeben hat, nicht zur Erstattung der Aufwendungen verpflichtet werden, die der KlÃ¤gerin zu ihrer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung entstanden sind.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG liegen nicht vor. Weder wirft dieses Urteil nÃ¤mlich eine entscheidungserhebliche hÃ¶chstrichterlich bisher ungeklÃ¤rte Rechtsfrage grundsÃ¤tzlicher Art auf, noch weicht es ab von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts und beruht hierauf.

Erstellt am: 24.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024